

STATUTEN

Agroecology Works! - Schweizer Netzwerk für Agrarökologie

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Agroecology Works! - Schweizer Netzwerk für Agrarökologie“ besteht ein Verein nach Art.60ff ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

Der Zweck des Vereins besteht darin, das Bewusstsein und Verständnis für Agrarökologie in der Schweiz zu stärken und Synergien zwischen den verschiedenen Akteuren der Landwirtschaft und des Ernährungssystems in der Schweiz und global zu fördern. Der Verein vernetzt Akteure aus der Praxis, Wissenschaft, Politik und Gesellschaft, um Agrarökologie als Leitbild für den nachhaltigen und umfassenden Wandel unseres Landwirtschafts- und Ernährungssystems zu etablieren. Er dient als Plattform für Austausch, Wissenstransfer und Sensibilisierung und trägt zur Weiterentwicklung der politischen Rahmenbedingungen bei. Unser Verständnis von Agrarökologie basiert auf den 13 Prinzipien nach HLPE 2019 und der Definition der bäuerlichen Bewegung La Via Campesina (Deklaration von Nyéléni: International Forum for Agroecology, 2015).

Der Verein ist nicht gewinnorientiert und verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszweck. Die Organe sind mit Ausnahme der Geschäftsstelle ehrenamtlich tätig.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins sind Einzelpersonen und Organisationen, welche mit dem Vereinszweck einverstanden sind und ihn unterstützen. Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aufgenommen.
- 3.2 Die Mitgliedschaft erlischt bei Einzelpersonen durch Austritt per Jahresende, Ausschluss oder Tod, bei Organisationen durch Austritt per Jahresende, Ausschluss oder Auflösung der Organisation. Ein Ausschluss eines Mitglieds ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich.
- 3.3 Für Organisationen, die nicht Vereinsmitglied werden wollen oder können, besteht die Möglichkeit, Partnerorganisation zu werden, falls sie im Rahmen eines Projekts mit dem Netzwerk zusammenarbeiten.

Art. 4 Organe

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Geschäftsstelle
 - die Revisionsstelle
- 4.2 Arbeitsgruppen können von Mitgliedern und vom Vorstand in Absprache mit der Geschäftsstelle gegründet oder von dieser selbst initiiert werden.

Art. 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen auf schriftliche – mindestens 10 Tage im Voraus erfolgte – Einladung mit Traktandenliste durch den Vorstand. Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 5.2 Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist in begründeten Fällen erlaubt.
- 5.3 Eine Mitgliederversammlung wird auch einberufen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt.
- 5.4 Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Verabschiedung des Tätigkeitsberichts, der Jahresrechnung, des Revisionsberichts und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
 - Formelle Aufnahme der neuen Mitglieder
 - Diskussion und Genehmigung der Jahresziele und des Jahresbudgets
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Genehmigung der allgemeinen Richtlinien
 - Statutenänderungen
 - Auflösung des Vereins
- 5.5 Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme. Kollektivmitglieder haben dreifache Stimmkraft.
- 5.6 Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand leitet den Verein. Es stehen ihm grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:
- Ausarbeitung von Handlungsstrategien des Vereins
 - Verantwortung für die Tätigkeit des Vereins
 - Vorgesetztenfunktion gegenüber der Geschäftsleitung
 - Verantwortung über die finanziellen Mittel des Vereins
 - Einladung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
 - Ausarbeitung von Anträgen, Statuten und Reglementen
- 6.2 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.
- 6.3 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, mit einer Amtszeit von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

6.4 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 7 Geschäftsstelle

- 7.1 Die Geschäftsstelle ist das operative Organ des Vereins, sie ist dafür verantwortlich, die Jahresziele und das Tätigkeitsprogramm umzusetzen und den Verein administrativ zu verwalten.
- 7.2 Der Geschäftsstelle gehören die Geschäftsleitenden (GL), der/die Buchhalter:in und weitere Angestellte an. Mitarbeitende der Geschäftsstelle werden durch die Geschäftsleitung angestellt.

Art. 8 Die Revisionsstelle

- 8.1 Die Revisionsstelle revidiert die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
- 8.2 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 9 Finanzen und Mitgliederbeiträge

- 9.1 Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Mitgliederbeiträge, Stiftungsbeiträge, projektgebundene Beiträge und Spenden.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des Mitgliederbeitrags.
- 9.3 Für Einzelpersonen und Organisationen, die im Vorstand mitwirken, kann der Mitgliederbeitrag auf Anfrage erlassen werden. Ein Erlass oder eine Reduktion des Mitgliederbeitrags ist auf begründete Anfrage auch für die anderen Mitglieder möglich.
- 9.4 Die Zeichnungsberechtigung erfolgt mit Kollektivunterschrift (mindestens zwei Vorstands- oder Geschäftsleitungsmitglieder).
- 9.5 Der Verein haftet allein mit seinem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 10 Auflösung

- 10.1 Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung eines allfälligen Vermögens beschliesst die Mitgliederversammlung.
- 10.2 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 22. Mai 2025 genehmigt und ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 17. März 2022.



Co-Präsidentin, Isabel Sommer



Co-Geschäftsleiterin, Flurina Doppler